

# GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-UND KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEER, TAPETEN-U. WACHSTUCHDRUCKER U. VERW. BERUFE.

## Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

## Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 25.  
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Telefon: Amt III, 5246.  
Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheidegütz.  
Redaktionsschluß: Sonnabend.

## Insertion.

Für die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Verlagsanzeigen 15 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Bekanntmachungen.

### Gesperrt:

Altwasser. Aschaffenburg. Barmen. Berlin. Bielefeld. Braunschweig. Bremen. Breslau. Cassel. Chemnitz. Crefeld. Crimmitschau. Döbeln. Dresden. Düren. Düsseldorf. Frankfurt a. M. Freiburg i. Schl. Fürth. Gera. Halberstadt. Halle a. S. Hamburg. Hannover. Heilbronn. Hofgöhlenau. Höxter. Kempan Rh. Kiel. Kirchhain N. L. Lahr i. B. Leipzig. Lindenruh bei Glogau. Lübeck. Magdeburg. Mainz. Mannheim. Mügeln bei Dresden. Nerchau. Nürnberg. Offenbach a. M. Rheydt. Saalfeld. Schlettau. Schwabach. Stettin. Stuttgart. Würzburg. Wurzen. Zeitz.

Bei jedem Stellungswechsel, auch am Ort, muß unbedingt vor Annahme des Engagements Auskunft eingeholt werden!

## Schacher- und Kuppelgeschäfte.

In Nr. 41 der »Gr. Pr.« zerpfückten wir ein Flugblatt des Schutzverbandes, durch das dieser ehrliche Arbeiter zum Verrat an der Kollegenschaft, an unserm Beruf und damit an sich selbst zu veranlassen versuchte. In dem Flugblatt wird zum Schluß gesagt:

»Diejenigen Gehilfen, welche Auskunft erhalten wollen, auf welche Weise sie einen Ersatz für ihre während der Mitgliedschaft beim Senefelderbund erworbenen scheinbaren Ansprüche erhalten können, und zwar einen rechtlich garantierten Ersatz, mögen sich an ihre Prinzipale wenden.«

Einige unserer Kollegen waren nun begreiflicherweise so neugierig, auch erfahren zu wollen, wo ihre in unserem Verbands erworbenen, zwar nicht scheinbaren, wohl aber tatsächlich stets erfüllten Ansprüche besser gesichert seien als in diesem Verbands selbst. Sie wollten wissen, auf welche Weise sie überhaupt dafür einen Ersatz, und zwar einen rechtlich garantierten Ersatz, zu erhalten vermöchten. Sie haben nicht schlecht gelacht, als ihnen von ihren ausgefragten Prinzipalen der — Unterstützungsverein Senefelder in Frankfurt a. M. als ein derartiger Ersatz empfohlen wurde!

Nun muß zunächst festgestellt werden, daß auch im Unterstützungsverein Senefelder alle Unterstützungen nicht geleistet werden müssen, sondern geleistet werden können. Mit dem Schutzverbandsflugblatt kann also unter entsprechender Aenderung der Namen, aber sonst wortwörtlich gefragt und geantwortet werden:

»Hat denn der Gehilfe nach den Bestimmungen der Satzung des »Unterstützungsvereins Senefelder« überhaupt einen rechtlichen Anspruch auf den Bezug der Unterstützung?»

Nein! Er hat keinen rechtlichen Anspruch. Ein Rechtsanspruch auf den Bezug der Unterstützung ist trotz langjähriger Beitragsleistung ausgeschlossen, was den meisten Mitgliedern des »Unterstützungsvereins Senefelder« unbekannt ist.

Die Gewährung der Unterstützung ist also in das Belieben der Vorstände gestellt.

Der Schutzverband hat also durch sein Flugblatt die Gehilfen wie in jeder andern, so auch in dieser Beziehung direkt angelogen, wenn er ihnen durch Vermittlung ihrer Prinzipale den Unterstützungsverein Senefelder in Frankfurt a. M. als einen »rechtlich garantierten Ersatz« für die in unserm Verbands erworbenen »scheinbaren« Ansprüche bezeichnet!

Aber er hat sie auch insofern angelogen, als grade der Unterstützungsverein Senefelder in Frankfurt a. M. auch in bezug auf seine ganzen inneren Einrichtungen und seine Kassenlage die denkbar geringste Sicherheit dafür bietet, daß seine Mitglieder, besonders die jüngeren, einmal für ihre erfüllten Beitragspflichten auch die in diesem Falle tatsächlich nur scheinbaren Unterstützungsrechte genießen können werden! Das ist auch der einzige Grund, weswegen der Unterstützungsverein keinen Rechtsanspruch zu gewähren vermag; denn die Gründe, die unseren Verband an letzterem hindern, bleiben für ihn vollständig außer Betracht.

In den Nrn. 47 bis 49 des vorigen Jahrgangs der »Gr. Pr.« haben wir in einer ausführlichen Artikelreihe den Frankfurter Verein von allen Seiten beleuchtet und nachgewiesen, wie wacklig die Rechte der nach 1906 eingetretenen und der jüngeren Mitglieder stehen, sobald die schlaun und geriebenen Gründer des Unterstützungsvereins in der Invalidenkasse des letzteren erst ihre fünfjährigen Sonderrechte geltend zu machen beginnen. Gleichzeitig haben wir gezeigt, wie diese schlaun und gerissenen Gründer die jüngeren Kollegen nur deshalb als neue Mitglieder zu gewinnen suchen, um sie nach dem Grundsatz: »Nehmen ist seliger als geben!« für die eigenen egoistischen Zwecke gehörig zu rupfen. Eine Richtigstellung oder Zurückweisung dieser Feststellungen erfolgte nicht; ein Beweis, wie zutreffend sie waren!

Inzwischen ist uns bekannt geworden, daß der Schutzverband durch einen Sachverständigen die Invalidenkasse des Frankfurter Vereins auf ihre Existenzmöglichkeit hin prüfen ließ. Dieser Sachverständige begutachtete, daß allein für diese Invalidenkasse ein Beitrag von 1,30 Mk. wöchentlich notwendig sei, wenn sie existieren können sollte! Dieser vom Schutzverbande beauftragte Sachverständige bestätigte also durch sein für den Unterstützungsverein geradezu vernichtendes Gutachten ebenfalls unsere Feststellungen. Trotzdem aber empfahl der Schutzverband unseren Mitgliedern den Frankfurter Verein als einen »rechtlich garantierten Ersatz!« Es ist geradezu unglaublich, wie der Schutzverband damit zum S-haden der Dummen, auf die sein frivolster Rat berechnet ist, mit der Wahrheit Schindluder spielt!

Aber noch etwas anderes ist an der Sache beachtenswert, das ist die innige Freundschaft, die die Macher im Lager des Schutzverbandes mit den Machern des Unterstützungsvereins Senefelder verbindet! Letztere bestritten bisher den geben Charakter ihres Organisationsgebildes. Das ist die einzige Erklärung dafür, daß sie nicht unter sich geblieben sind, sondern eine Anzahl von Kollegen für ihren Verein zu gewinnen vermochten. Die Mehrzahl der letzteren trat ihm zweifellos nur infolge völliger Unkenntnis seines wahren Charakters bei. Die vorstehend geschilderte Werbeaktion des Schutzverbandes wird allein schon genügen, um diesen Kollegen die Augen zu öffnen über die Gesellschaft, in der sie sich befinden, und sie zu veranlassen, das Tischtuch zwischen sich und

einem Verein zu zerschneiden, für den der Unternehmer Schutzverband als Werber auftritt.

Die Macher im Unterstützungsverein lassen es sich jedoch nicht nur gefallen, daß der Schutzverband für sie agitiert, sondern sie lassen ihren Verein von letzterem direkt aushalten! Wir sind von einer Geheimkonferenz unterrichtet, an der als Vertreter des Schutzverbandes die Schutzverbandsmitglieder Donndorf-Frankfurt a. M. und Scholz Mainz, sowie der Sekretär des Schutzverbandes Dr. Wagner-Berlin und als Leiter des Unterstützungsvereins sein Vorsitzender Scheitel und sein Geschäftsführer Amler teilnahmen. Was in dieser Geheimkonferenz ausgeheckt wurde, läßt das folgende »streng vertrauliche« Zirkular erkennen, das ausdrücklich »nur an die Herren Mitgliedschaftsvorstände« gerichtet ist und von diesen nach Kenntnisnahme sofort vernichtet werden sollte. Daß dieses Rundschreiben tatsächlich das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hat, lehrt sein Wortlaut, den wir zu Nutz und Frommen aller Kollegen, besonders der Mitglieder des Unterstützungsvereins selbst bekanntgeben, die man über das schmachliche Treiben geflissentlich in Unkenntnis halten wollte. Das Rundschreiben sieht so aus:

### »Streng vertraulich!

Nur an die Herren Mitgliedschaftsvorstände!

Der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer beabsichtigt, die in seinen Betrieben beschäftigten Lehrlinge in Zukunft nicht mehr in unserem Verein anzumelden. Als Ersatz für die ausfallenden Beiträge würde sich genannter Verein bereit erklären, einen Betrag in Höhe von zirka

### 6000 Mark pro Jahr

an unsere Kasse zu überweisen mit der Bedingung, daß dieser Betrag nur an die Invalidenkasse überführt werden darf und wir uns verpflichten, die §§ 76 und 77 unserer Satzungen in ihrer Fassung zu belassen.

Im Vertrauen darauf, daß Sie die Ansichten der Mitglieder in der dortigen Mitgliedschaft zur Genüge kennen, und damit wir ersehen, ob sich die Mitglieder mit einer solchen Abmachung eventuell einverstanden erklären, ersuchen wir Sie, uns möglichst rasch Ihre Stellungnahme hierzu mitzuteilen.

Wir werden entsprechend dem Resultat der Eingänge die Angelegenheit weiter behandeln.

### Wir ersuchen Sie um rascheste Erledigung.

Der Hauptvortrag des Unterstützungsvereins Senefelder.

gez. H. Amler.

Dies Schriftstück ist nach Kenntnisnahme zu vernichten.

Diesem bezeichnenden Dokument war folgender vom Juli d. J. datierter Entwurf eines vertragsartigen Schreibens des Schutzverbandes an den Hauptvorstand des Unterstützungsvereins beigelegt:

»An den Vorstand des Unterstützungsvereins Senefelder zu Händen des Herrn Amler, Frankfurt a. M.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer im Interesse einer Stärkung ihrer Invalidenkasse beschlossen hat, für jeden in seinen Betrieben beschäftigten Gehilfen, der ihr Mitglied ist, den gleichen Betrag (z. Zt. wöchentlich 40 Pf.) als Zuschuß zu leisten, der nach der jeweilig gültigen Bestimmung Ihrer Sitzung an die Invalidenkasse abgeführt wird.

Die sich hieraus ergebende Summe darf nur für die Zwecke der Invalidenkasse aufgespart und verwendet werden.

Für den Fall, daß der Unterstützungsverein Senefelder seinen satzungsmäßigen Zweck in grundsätzlicher Beziehung (vgl. §§ und 77) ändert oder mit einer anderen Organisation ein Vertrags- oder Gemeinschaftsverhältnis eingeht, wird diese Zusage hinfällig. Der Schutzverband behält sich die alleinige Entscheidung darüber vor, ob ein solcher Fall vorliegt.

Diese Zusage wird zunächst auf drei Jahre gegeben.

Die Lehrlingsversicherung soll nicht erneuert werden, die laufende Lehrlingsversicherung soll bis zur Beendigung der betreffenden Lehrzeit beibehalten bleiben.

Hochachtungsvoll

**Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.**

Gez. Dr. Wagner.

**Unternehmer-Schutzverbände** und die Führer eines Arbeiter-Unterstützungsvereins Arm in Arm! Nachdem die auf die gelbe Lehrlingsabteilung gesetzten Hoffnungen der Unternehmer elend zu Schanden geworden sind, baut man auf die Gehilfen! Nach dem Grundsatz: „Eine Hand wäscht die andere!“ werden die Mitglieder des Arbeitervereins, ohne daß sie selbst eine Ahnung davon haben, durch ihre Führer an eine Unternehmerorganisation verkuppelt und verschachert, die stets die Niederhaltung der Gehilfenschaft und ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die Verteidigung der Möglichkeit zur unbeschränkten Ausbeutung der Arbeitskraft als ihre erste und einzige Aufgabe vertreten hat! Der Unterstützungsverein prostituiert sich durch dieses widerliche Schachergeschäft seiner Führer dem Schutzverbande gegen eine jährliche Entschädigung von 6000 Mk.! Er läßt sich infolge des Kuppelgeschäfts seiner Führer von dem zahlungskräftigen Geldgeber aushalten wie eine feile Dirne!

Und von alledem sollten die Mitglieder vorerst nichts erfahren! Ohne daß sie es wissen treibt man Schachergeschäfte mit ihnen! „Nur die Herren Mitgliedschaftsvorstände“ werden „streng vertraulich!“ von diesem schmählichen Treiben unterrichtet, aber gleichzeitig streng angewiesen, „dies Schriftstück nach Kenntnisnahme zu vernichten!“ Wir freuen uns, daß ein Exemplar des viel sagenden Dokuments dieser Vernichtungsmaßnahme eingegangen ist und daß wir es daher zur Aufklärung der Mitglieder des Unterstützungsvereins über die mit ihnen ohne ihr Wissen und zweifellos auch gegen ihren Willen von ihren Führern betriebenen Schacher- und Kuppelgeschäfte benutzen können. Wir sind überzeugt, sie werden uns für diese aufklärende Veröffentlichung dankbar sein.

Wenn es aber noch einmal ein Unternehmer auf Anweisung des Schutzverbandes wagen sollte, einem unserer Mitglieder den Unterstützungsverein Senefelder in Frankfurt a. M. als einen „rechtlich garantierten Ersatz“ für die in unserm Verbands aus eigenen Mitteln auf ehrliche Art erworbenen Rechte zu empfehlen, dann wird kein Kollege nach dem vorstehend bekanntgegebenen Aktenmaterial um die passende Antwort auf dieses Ansinnen verlegen sein. **Kein aufrechter Mensch prostituiert sich! Kein charakterstarker Mann läßt sich gleich einer Sklavenseele verschachern und verkuppeln!** Die Antwort auf derartige Versuche kann nur lauten: **Pfui Teufel!**

## Die Ungültigkeit der Sichtwechsel.

I.

Ähnlich wie der Berliner Rechtsanwalt Dr. Heine mann, dessen Gutachten über „Die Ungültigkeit der Sichtwechsel des Schutzverbandes“ wir in Nr. 40 der „Or. Pr.“ bekanntgaben, hat sich bereits im Jahre 1910 ein anderer bedeutender Berliner Jurist über die gleiche Materie ausgesprochen. Es handelt sich um den Archivar des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin, der anlässlich der vorjährigen Aussperrung der Bauarbeiter in der Morgen ausgabe des „Berliner Tageblatts“ vom 3. Mai 1910 einen hochinteressanten Artikel über „Die rechtliche Seite der Bauarbeiteraussperrung“ veröffentlichte, worin er die Ungültigkeit aller Strafmaßnahmen des Unternehmerverbandes gegen nichtaussperrende Firmen nachwies. Wir haben den Artikel in Nr. 20

des vorigen Jahrgangs der „Or. Pr.“ abgedruckt. Da die Ausführungen Dr. Baums aber gerade bei den gegenwärtigen Aussperrmaßnahmen des Schutzverbandes der Steindruckunternehmer wieder aktuell sind, wollen wir sie durch die Wiederholung des Abdrucks von neuem in Erinnerung bringen. Wir empfehlen sie der besonderen Beachtung unserer Kollegen und der vom Schutzverbande zur Aussperrung gezwungenen Prinzipale. Die Redaktion.

Der am 15. April erfolgten allgemeinen Aussperrung im Baugewerbe haben sich keineswegs alle beteiligten Arbeitgeber mit freudigem Herzen angeschlossen. Viele billigen den wegen Macht- und Prinzipienfragen eröffneten Kampf nicht, halten sich aber zur Beteiligung rechtlich für verpflichtet. In Betracht kommt für diese Arbeitgeber in erster Linie die aus der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtung. Ihre Innehaltung soll teilweise durch Hinterlegung von Akzepten gesichert sein, von denen man befürchtet, daß sie in Umlauf gesetzt werden. Man fürchtet auch, daß, was schon teilweise geschehen ist, über Arbeitgeber, die weiterarbeiten lassen, die Materialsperrverhängung wird, und man glaubt andernfalls, materiellen Schaden aus der Aussperrung deshalb nicht befürchten zu brauchen, weil man in die Bauverträge meistens die „Aussperrungsklausel“ hat aufnehmen lassen. Eine Prüfung der Situation vom juristischen Standpunkt dürfte daher um so mehr erwünscht sein, als vielleicht das, wie vorweg bemerkt werden mag, den Arbeitgeberverbänden wenig günstige Ergebnis zu einer Abkürzung des wirtschaftlich ungemein bedauerlichen und schädlichen Lohnkampfes beitragen könnte.

Zweifelloso sind zunächst alle beteiligten Arbeitgeberverbände „Verbindungen zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung. Die Stellung, welche die Gewerbeordnung diesen wirtschaftlichen Kampfvereinigungen gegenüber einnimmt, läßt sich in drei Sätze zusammenfassen:

1. Die Kampfvereinigungen dürfen nicht verboten werden.
2. Irgendwelche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zu ihnen können gerichtlich nicht geltend gemacht werden.
3. Die Nötigung zum Beitritt oder die Verhinderung des Rücktritts sind strafbar.

Hiernach ist der Austritt aus einem Arbeitgeberverbande, gleichviel, was die Satzungen darüber bestimmen, jederzeit zulässig. Das austretende Mitglied kann in keiner Weise mehr angehalten werden, Beiträge zu zahlen oder sonst irgendwelche durch das Statut oder besondere Vereinbarung übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Grundsätze hat der erste Zivilsenat des Reichsgerichts bereits in dem Urteil vom 27. November 1901 (Band 50, Seite 28 ff.; siehe auch „Or. Pr.“ Nr. 41 des laufenden Jahrgangs) gegenüber dem Verein der Baugeschäfte von Berlin und Vororten ausgesprochen. In dem gleichen Urteil hat das Reichsgericht aber auch die Klage aus dem zur Sicherheit beim Verbandsvorstand niedergelegten Depotwechsel abgewiesen, indem es ausdrücklich ausführt, daß auch die für die Nichterfüllung der Verbandspflichten versprochene Vertragsstrafe gemäß § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig ist. — Der Arbeitgeberverband kann auch nicht durch Begebung des Wechsels an einen gutgläubigen Dritten die Geltendmachung der Wechselforderung ermöglichen: Abgesehen davon, daß sich wohl schwer eine Persönlichkeit finden dürfte, die bei einem solchen von einem Arbeitgeberverband weitergegebenen Wechsel beschwören kann, daß sie den Grund der Wechselhingabe nicht gekannt habe, macht sich derjenige, der einen Wechsel begibt, um dem Schuldner Einreden abzuschneiden, dem Schuldner schadenersatzpflichtig. Das Reichsgericht führt in der Entscheidung vom 28. Mai 1902 (Entscheidungen Band 51, Seite 359) aus, daß eine solche Weitergabe wider die guten Sitten verstößt und daß derjenige, der einen Wechsel zu solchem Zwecke weitergibt, dem Akzeptanten den vollen Schaden, das heißt nicht nur die Forderung, so denn eventuell auch die Kosten des gegen den neuen Wechselinhaber geführten Prozesses zu ersetzen hat. Auch aus einer Weitergabe der Depotwechsel würde daher ein Schaden nicht zu befürchten sein, da in vollem Umfange (ohne Zweifel auch für den durch eine etwaige Zwangsvollstreckung entstehenden Schaden) der Arbeitgeberverband und außerdem auch persönlich die den Wechsel begebenden Vorstandsmitglieder haftbar werden. — Das austretende Mitglied kann auch Herausgabe des Depotwechsels und im Wege der einstweiligen Verfügung dessen Hinterlegung verlangen. Hierbei mag noch bemerkt werden, daß nach Ansicht des bekannten Gewerbeordnungskommentars von Landmann die Drohung mit der Weitergabe eines solchen Depotwechsels sogar unter die Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung fällt und demnach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird.

Ähnliche rechtliche Bedenken stehen auch der Verhängung der Materialsperr gegenüber. Die Ankündigung, daß man sich an die Baumaterialienlieferanten wenden und sie zur Einstellung der Lieferung an die weiterarbeitenden Bauunternehmer veranlassen werde, stellt sich als eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung dar und ist deshalb

strafbar, insofern sie zu dem dort bezeichneten Zwecke erfolgt, die Bauunternehmer zum Beitritt an der Aussperrungsabrede oder zum Verbleiben im Arbeitgeberverband zu nötigen. Gleichfalls unter § 153 der Gewerbeordnung fällt aber auch die von einem Arbeitgeberverbande mit Baumaterialienhändlern oder Verbänden von solchen tatsächlich getroffene Abrede, daß bestimmten Bauunternehmern keine Baumaterialien mehr geliefert werden sollen. Sie ist als „Verfassungserklärung“ anzusehen und daher gleichfalls strafbar, sofern sie dem erwähnten Zwecke zu dienen bestimmt ist. Der Strafbestimmung unterfallen in gleicher Weise die an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglieder des Arbeitgeberverbandes wie auch die beteiligten Baumaterialienhändler. Das hat aber gleichzeitig zur Folge, daß die beteiligten Personen dem von der Sperr betroffenen Arbeitgeber gemäß § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig sind, und zwar als Gesamtschuldner. Auf Grund der gleichen Bestimmung steht dem betroffenen Bauunternehmer auch eine Unterlassungsklage auf Aufhebung der Sperr zu.

Endlich ist aber auch die Hoffnung mindestens sehr zweifelhaft, durch die sich viele Bauunternehmer zum Beitritt zur Aussperrung veranlassen lassen, daß man durch die Aussperrungsklausel gegenüber dem Bauherrn gedeckt sei. Auch die Aussperrungsklausel (das heißt die Abrede, daß der Bauunternehmer für die durch die Aussperrung entstandene Verzögerung des Baues nicht haftet) erscheint nicht rechtswirksam. Das Reichsgericht hat allerdings gelegentlich einmal einen Vertrag, nach welchem der Bauunternehmer für unverschuldete, durch Witterungseinflüsse, Streiks usw. begründete Ueber-schreitung der Lieferfrist nicht verantwortlich sein sollte, dahin ausgelegt, daß sich eine solche Klausel auch auf eine nach Ausbruch eines Streiks infolge eines Innungsbeschlusses vorgenommene Arbeiteraussperrung bezieht. In eine Prüfung darüber, ob die Gültigkeit der Aussperrungsklausel an sich angefochten werden kann, ist es aber damals nicht eingetreten, und zwar wohl deshalb, weil ein dahingehender Einwand seitens der Beteiligten nicht gemacht war. Tatsächlich dürfte die Gültigkeit der Aussperrungsklausel auf Grund des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches angefochten werden können, wonach die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner im voraus nicht erlassen werden kann. Vorsatz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Willensbestimmung. Es kommt hierbei nicht darauf an, daß eine bestimmte Handlung gewollt ist, sondern es genügt, daß der Handelnde sich bewußt war, daß sein Handeln einen bestimmten Erfolg, zum Beispiel die Nichterfüllung einer Verpflichtung, haben werde. Zweifelloso ist nun aber der Arbeitgeber, der seine Arbeiter aussperrt, sich bewußt, daß er infolgedessen seine Arbeiten nicht in vereinbarter Weise fertigstellen kann, und er verletzt deshalb vorsätzlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches seine Vertragspflicht. Der Arbeitgeber kann sich auch nicht darauf berufen, daß er mit der Aussperrung lediglich eine Verpflichtung dem Arbeitgeberverbande gegenüber erfüllt hat, da er, wie oben gezeigt, zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht gezwungen werden und jederzeit aus dem Arbeitgeberverbande wieder austreten kann. Der Bauunternehmer kann also, obwohl er die Aussperrungsklausel in den Bauvertrag aufgenommen hat, vom Bauherrn wegen Verzögerung in der Fertigstellung des Baues in Anspruch genommen werden, und die Hoffnung, daß man auf diese Weise gegen wirtschaftliche Nachteile der Aussperrung gesichert sei, steht also auf sehr schwankendem Boden.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung, die von den Arbeitern sonst als Hemmschuh der Gewerkschaftsentwicklung bekämpft wurden, diesmal im wirtschaftlichen Kampfe zugunsten der Arbeitgeberverbände verwertet werden können. Vielleicht führt dies dazu, daß sich auch die Kreise, die einer Reform des Koalitionsrechts ablehnend gegenüberstehen, sich mehr mit diesem Gedanken befunden. Dr. Georg Baum.

## Vermischtes.

### Goldene Worte.

Von der Masse der Zivilisierten mag ein Achtel mit seiner Lage zufrieden sein, aber sieben Achtel sind unzufrieden. Die große Masse ist nur auf die körperliche Arbeit beschränkt, ihre Beschäftigung ist indirekte Sklaverei, eine Qual, von der sie sich zu befreien wünscht. Charles Fourier.

Alles Recht in der Welt ist erstritten worden, jeder Rechtssatz, der da gilt, hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen. Rudolf v. Ihering.

Weist nur die Menschen in den Himmel, wenn ihr sie um alles Irdische königlich betragen wollt. Seume.

Der hungernde Mensch hat ein natürliches Anrecht auf das Brot seines Nächsten; dieses Recht ist so tief begründet, daß es allen positiven Eigentumssetzen weit vorausgeht. Kardinal Manning.